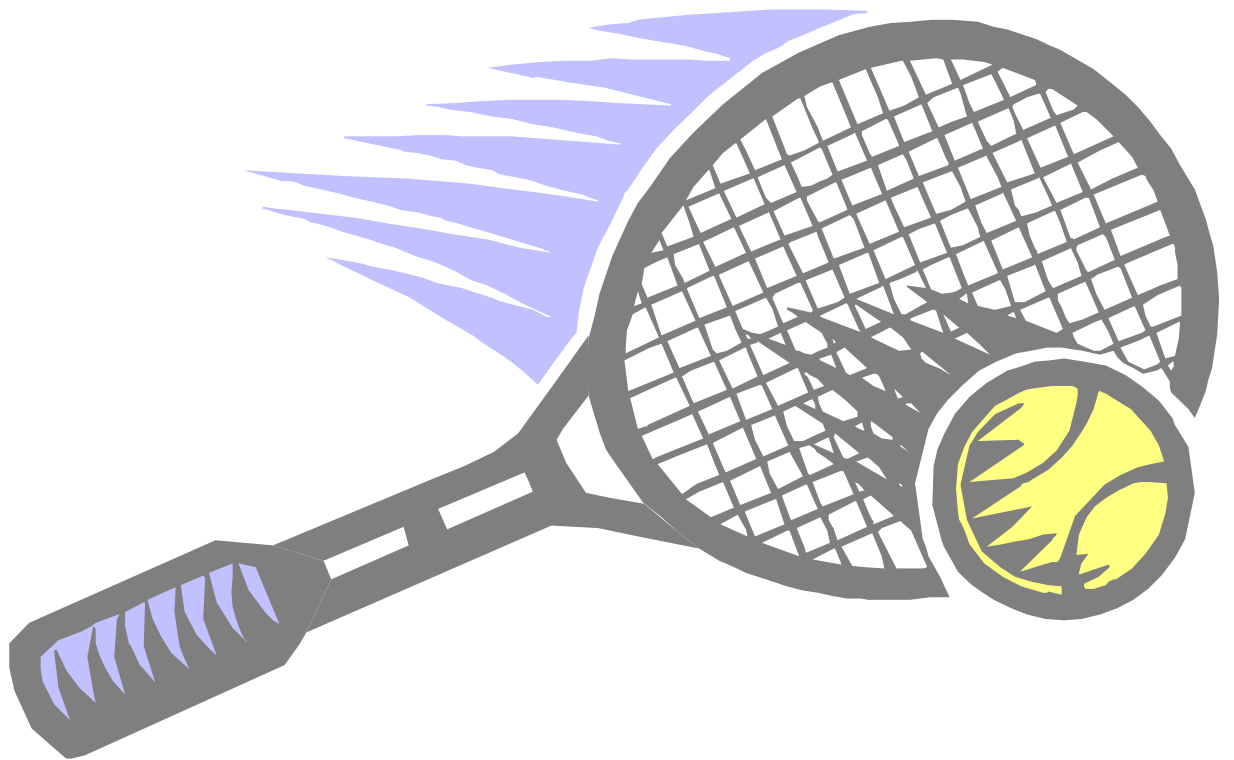


*Satzung
des*



*NTC-Stadtwald e.V.
gegr. 1980*

NEUSSER TENNISCLUB STADTWALD E.V. 1980

INHALTSÜBERSICHT

- § 01 ORGANISATION**
- § 02 ZWECK**
- § 03 GESCHÄFTSJAHR**
- § 04 MITGLIEDER**
- § 05 AUFNAHME**
- § 06 AUFNAHMEGEBÜHR U. BEITRAG**
- § 07 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**
- § 08 STRAFEN**
- § 09 ORGANE**
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- § 11 VORSTAND**
- § 12 EHRENRAT**
- § 13 SPORTWARTE**
- § 14 JUGENDVERTRETUNG**
- § 15 KASSENFÜHRUNG**
- § 16 AUFLÖSUNG**
- § 17 HAFTUNG**
- § 18 ANERKENNUNG**
- § 19 INKRAFTTRETEN**

§ 01

ORGANISATION

- 1.) **Der Neusser Tennisclub Stadtwald – im nachfolgenden Club genannt – wurde am 22. Aug. 1978 als Abteilung des Polizei- und Feuerwehr Sportverein Nordstadt Neuss 1961 e.V. gegründet. Er hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister eingetragen.**
- 2.) **Die Selbstständigkeit des Clubs erfolgte durch die Eintragung ins Vereinsregister unter VR 992 am 21.04.1980 und somit wurde der Club aus dem Polizei- und Feuerwehr Sportverein Nordstadt 1961 losgelöst.**

§ 02

ZWECK

- 1.) **Der Zweck des Clubs besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports. Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich. Die Jugendarbeit bildet einen besonderen Schwerpunkt.**
- 2.) **Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 AO 1977. Er ist demgemäß selbstlos im Sinne des § 52 AO 1977 tätig, verfolgt also in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Clubmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Clubmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 03

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04

MITGLIEDER

- 1.) **der Club besteht aus;**
 - a.) **Ehrenmitgliedern**
 - b.) **aktiven Mitgliedern**
 - c.) **passiven Mitgliedern**
 - d.) **jugendlichen Mitgliedern**
- 2.) **Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind von der Beitragsleistung befreit.**

- 3.) **Die aktiven Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge stellen und in den Vorstand und in die Spielausschüsse gewählt werden.**
- 4.) **Passive Mitglieder betätigen sich sportlich nicht, sie fördern aber die Zwecke des Clubs und haben die Rechte der aktiven Mitglieder.**
- 5.) **Als jugendliche Mitglieder gelten alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, ohne Stimmrecht zu besitzen. Auszubildende und Studenten gelten in Bezug auf Stimmrecht wie Erwachsene, wenn sie über 18 Jahre sind. Beitragszahlungen gelten gemäß der gültigen Beitragshöhe für Auszubildende und Studenten über 18 Jahre.**

§ 05

AUFNAHME

- 1.) **Das Aufnahmegesuch muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen außerdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**
- 2.) **Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.**
- 3.) **Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.**
- 4.) **Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur mit Wirkung per 1. Januar eines Jahres möglich. Ausnahmen sind zulässig, über welche der Vorstand entscheidet.**

§ 06

AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRAG

- 1.) **Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- 2.) **Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- 3.) **Jedes Mitglied ist verpflichtet, den beschlossenen Beitrag zu entrichten.**
- 4.) **Der Jahresbeitrag ist am 1. Febr. für das lfd. Geschäftsjahr fällig, für neue Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum, in voller Höhe mit Aufnahmegebühr. Der Schatzmeister kann auf schriftlichen Antrag in besonders be-**

gründeten Fällen für den Jahresbeitrag Teilzahlungen genehmigen.

- 5.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet. Der Ausschluß wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied wird dadurch aber nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge entbunden.

§ 07

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erklärung des Austritts oder durch Beschluß des Vorstands.
- 2.) Dem Vorstand muß durch eingeschriebenen Brief der Austritt aus dem Club bis zum 31. Oktober erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag für das neue Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 08

STRAFEN

- 1.) Bei ehrenrührigem oder disziplinelosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Clubs zu gefährden, kann das Mitglied vom Club bestraft werden. Strafen sind Verweis, zeitweilige Spielsperre o. Ausschluß.
- 2.) Die Verhängung einer Strafe erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.) Jeder Beschluß über eine Bestrafung oder Ausschluß eines Mitgliedes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Die Berufung mit Begründung ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Beschluß des Ehrenrates wird mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der begründete Beschluß ist dem betroffenen Mitglied und dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 09

ORGANE

- Organe des Club sind,
- a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) der Ehrenrat

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) **Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Versammlung beschließt über:**
 - a.) **den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr ebenso über die außerordentlichen Ausgaben im laufenden und kommenden Geschäftsjahr;**
 - b.) **die Entlastung des Vorstandes;**
 - c.) **die Wahl von 2 Kassenprüfern;**
 - d.) **die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates;**
 - e.) **die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge**
 - f.) **Verzehrbon;**
 - g.) **Anträge.**

- 2.) **Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Anschlag am schwarzen Brett in den Vereinsräumen oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Neuss-Grevenbroicher-Zeitung).**

- 3.) **Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist unzulässig. Auch die schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.**

- 4.) **Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, daß von mindestens 5 Mitgliedern geheime Abstimmung gefordert wird.**

- 5.) **Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.**

- 6.) **Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.**

VORSTAND

- 1.) Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
geschäftsführender Vorstand:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden**Geschäftsführer**
Schatzmeister

erweiterter Vorstand:
Sportwart
Jugendwart
Breitensportwart
Frauenwartin
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Der 1. Vorsitzende muß vor seiner Wahl mindestens 1 Jahr ordentliches Mitglied des Clubs gewesen sein.
- 4.) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich, wobei eines der Vorstandsmitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen!
- 6.) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführer und des Sportwartes erfolgt in den Jahren mit einer geraden Endziffer, die des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Jugendwartes, des Breitensportwartes und der Frauenwartin in den Jahren mit ungeraden Endziffern.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt ihr Amt niederzulegen und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 8.) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

- 9.) **Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstand führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende in der Sitzung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das den Vorsitz führt, den Ausschlag. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.**
- 10.) **Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten, die den Club betreffen, selbständig nach Maßgabe der Satzungen und satzungsgemäß gefaßter Beschlüsse.**
- 11.) **Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Geschäftsführer bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen.**

§ 12

Ehrenrat

- 1.) **Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.**
- 2.) **Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung erfolgt für 2 Jahre.**
- 3.) **Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.**
- 4.) **Jedes Mitglied des Ehrenrates hat das Recht, bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu verlangen.**
- 5.) **Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Satzung.**
- 6.) **Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit aller Ehrenratsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.**

§ 13

SPORTWARTE

- 1.) **Der Club hat für alle sportlichen Belange einen Sportwart, einen Jugendwart und einen Breitensportwart. Sie können zur Unterstützung andere Mitglieder zur Übernahme bestimmter Aufgaben heranziehen.**
- 2.) **Der Spielbetrieb der Jugend des NTC Stadtwald wird vom Jugendwart geleitet.**

- 3.) **Dem Breitensport obliegen alle Aufgaben welche nicht zum Meisterschaftsbetrieb gehören. Er ist für alle Aktivitäten zuständig, welche dem Breitensport zugeordnet werden und für alle damit verbundenen Aufgaben.**
- 4.) **Den Sportwarten obliegen innerhalb ihrer Bereiche;**
 - a.) **die sportliche Ausbildung der Mitglieder**
 - b.) **die Aufstellung der Mannschaften**
 - c.) **die sämtlichen sonstigen Angelegenheiten des Sportbetriebes, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.**

§ 14

JUGENDVERTRETUNG

- 1.) **Der Club hat als Jugendvertretung eine Jugendversammlung und einen Jugendausschuß.**
- 2.) **Die Aufgaben der Jugendversammlung sind;**
 - a.) **Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses.**
 - b.) **Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.**
 - c.) **Neuwahlen der Mitglieder des Jugendausschusses.**
 - d.) **Beratung und Beschlußfassung des der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Jugendwartes und zu vorliegenden Anträgen.**
- 3.) **Die Jugendversammlung findet jährlich einmal, und zwar mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs statt. Zur Jugendversammlung hat der Jugendausschuß unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einzuladen. Der Vorsitzende hat das Recht an den Sitzungen der Jugendversammlung teilzunehmen, er ist zu diesen Sitzungen zu laden.**
- 4.) **Der Jugendausschuß besteht aus 3 jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendwart.**
- 5.) **Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Jugendwart einberufen.**
- 6.) **Der Jugendausschuß ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend des NTC und die Wahrung ihrer Interessen. Daneben hat er die Aufgabe, den Jugendwart durch Beratung und tätige Mitarbeit bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.**
- 7.) **Der Jugendausschuß ist für seine Maßnahmen dem Vorstand des Clubs verantwortlich.**

§ 15

KASSENFÜHRUNG

- 1.) **Der Club verwaltet die eingehenden Beiträge und Aufnahmegebühren selbständig.**
- 2.) **Der Club richtet für den Zahlungsverkehr ein Konto ein. Zeichnungsberechtigt ist der Schatzmeister und in seiner Abwesenheit der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.**

§ 16

AUFLÖSUNG

Eine Auflösung des Vereins ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins möglich. Erreicht eine mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anwesenheit, so kann bei entsprechendem Hinweis in der Einladung eine mit 4 Wochenfrist einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der

MALTESER HILFSORGANISATION NEUSS

zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

HAFTUNG

Der Club haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 18

ANERKENNUNG

Durch seinen Eintritt in den Club erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 19

INKRAFTTRETUNG

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. April 1980 angenommen und zuletzt auf der Jahreshauptversammlung vom 19. Febr. 2001 ergänzt und erweitert.